

# Satzung des Bezirks-Imkerverein Bühl e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Generalversammlung
- § 15 Beschlussfassung / Abstimmung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bezirks-Imkerverein Bühl e.V.“
- (2) Der Bezirks-Imkerverein Bühl e.V. ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Zusammenschluss von Bienenzüchtern / Bienenhaltern.
- (3) Er hat seinen Sitz in 77815 Bühl.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V.
- (5) Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Stadt Bühl mit den umliegenden Gemeinden.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung und Pflege auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage der geistigen, wissenschaftlichen und züchterischen Interessen der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Tierzucht (Bienenzucht)
- b) Aus - Weiterbildung und Förderung der Imkerschaft
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- f) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (4) Er kann alle Imker und Gönner seines Interessensgebietes aufnehmen, soweit diese mit der Zielsetzung des Vereins einverstanden sind.
- (5) Das aktive Mitglied erwirbt zugleich mit seinem Beitritt die Mitgliedschaft beim Landesverband Badischer Imker e.V. solange der Verein Mitglied des Landesverbandes ist.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine gemeinnützigen Ziele zu unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sollte durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern.
- (4) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass deren vereinsrelevanten Daten (gemäß aktuellen Datenschutzbestimmungen) gespeichert und sowohl vom Verein als auch vom Landesverband Badischer Imker e.V. verwendet werden dürfen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Sie endet auch durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

## § 8 Austritt

- (1) Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand rechtzeitig, bis spätestens 01.12. schriftlich zu erklären.

## § 9 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht auf Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (2) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (3) Dies gilt nicht bei einem Verstoß gegen § 6 Nr. 2, Satz 2 der Satzung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.
- (4) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Generalversammlung.
- (3) Die Beiträge und sonstige Kosten, die über den Verein abgerechnet werden, werden mittels SEPA—BasisLastschriftverfahren (als Standardverfahren) im Voraus eingezogen. Der Verein informiert seine Mitglieder spätestens 2 Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Der Verein ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am SEPA—Basis-Lastschriftverfahren ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.
- (4) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den vier gewählten Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. .
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Monaten eine Generalversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Generalversammlungen Protokoll zu führen. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden hat er die Protokolle zu unterzeichnen. Er bewahrt die Akten des Vereins auf, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Vorstandsmitglieder gehören.
- (7) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist vor allen Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, anzuhören. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Generalversammlung zu berichten. Er führt die Mitgliederliste.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet die Daten der Mitglieder vertraulich, und nach aktuellen Datenschutzbestimmungen zu verwenden. Das schließt jegliche Verwendungen und Nutzung von nicht vereinsrelevanten Bereichen aus.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Generalversammlung zu berichten.
- (2) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mit dem Kassierer weder verwandt noch verschwägert sein dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 14 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung - die Tagesordnung bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie anordnet oder 25% der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

## § 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Stimmhaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereines tritt auch dann in Kraft, wenn kein aktives Mitglied sich für die Führung des Vereines findet.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (das Vereinsvermögen) an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Umwelt und Naturschutzes zu verwenden hat.

## §17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 13.03.2015 einstimmig beschlossen und wird mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister wirksam.

Bühl, den 16.März 2015



Wolfgang Flubacher  
1. Vorsitzender



Gottfried Seiert  
2. Vorsitzender